



Kantorei-Ordnung

Stand: Juli 2018

Erläuterungen zur Satzung:

(1) Zu § 2, Absatz (4), Satz 2: "Aktive Sängerinnen und Sänger sollen nicht länger als drei Monate ohne Vereinsmitgliedschaft an der Chorarbeit teilnehmen."

Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten soll ein Gast entscheiden, ob er Vereinsmitglied werden oder nur in dem laufenden Projekt mitsingen will.

(Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.2012)

(2) Zu § 6, Absatz (1): „Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.“

1. Der Beitrag für **aktive Mitglieder** beträgt

45,- € vierteljährlich

Jugendliche, Studenten und Auszubildende sind beitragsfrei.

2. Der Beitrag soll mindestens vierteljährlich im Voraus gezahlt werden.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres oder bei Veränderungen der Beitragshöhe beginnt die Beitragspflicht mit dem dem Eintritt folgenden Monat.

Verlässt ein Mitglied die Kantorei, weil sie künftig außerhalb des Kreises Lippe wohnt, so endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Vierteljahres, in dem der Umzug stattfindet.

3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen bis auf 25 % zu ermäßigen.

Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags kann auf Antrag der Betroffenen erfolgen, wenn diese Hartz IV-Empfänger oder gleichgestellt sind oder eine akute finanzielle Notlage eingetreten ist. Die Gründe müssen dem Vorstand gegenüber offen gelegt werden, welcher dann über den Antrag entscheidet.

Ein Antrag auf Beitragsermäßigung kann zu jedem Quartalsbeginn gestellt werden. Die Beitragsermäßigung ist auf ein Jahr/12 Monate befristet. Danach erfolgt auf Antrag und Offenlegung der Gründe dem Vorstand gegenüber eine erneute Überprüfung und Entscheidung durch denselben.

Anträge werden vertraulich behandelt.

Der Schatzmeister hat die Gründe aktenkundig zu machen.

4. Der Beitrag für **Fördermitglieder** beträgt

- für natürliche Personen mindestens 30,- € jährlich,
- für juristische Personen mindestens 300,- € jährlich.

Der Beitrag soll bis zum 1. Februar des laufenden Jahres in einem Betrag gezahlt werden.

5. Über außerordentliche Beiträge hat die Mitgliederversammlung in einer eigens einberufenen Sitzung zu entscheiden.
6. Projektsängerinnen und -sänger zahlen für die Dauer des Chorprojektes einen monatlichen Kostenanteil von 15 €.

(Beschlossen auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.2001 und geändert auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 12.02.2004 und am 09.03.2012)

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.02.2015 zu Beitragshöhe und -ermäßigung.)

(3) Zu § 6, Absatz (3): „Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben. Einzelheiten und Ausnahmen regelt die jeweils gültige Kantoreiordnung.“

1. Zur Teilnahme am Konzert muss jedes aktive Mitglied mindestens 75 % der Proben von Beginn einer Einstudierung an besucht haben. Zur rechtzeitigen Abmeldung von einem Probentermin liegt zu jeder Probe eine Abwesenheitsliste aus. Kurzfristige Abmeldungen bei Krankheit o.ä. an Ina Null (Tel. 88161).
2. Die Teilnahme an der Generalprobe ist verpflichtend.
3. Durch die Teilnahme an einer Chorfreizeit erhöht sich die Anwesenheitsquote um 10 %.
4. Sollten die Punkte 1.-3. nicht erfüllt sein, lädt die künstlerische Leitung zu einem freiwilligen Vorsingen mit vorher bekannt gegebenen Stellen aus dem Konzertprogramm ein. Die künstlerische Leitung behält sich vor, auch spontan andere Stellen aus dem Konzertprogramm hören zu wollen. Im Anschluss entscheidet die künstlerische Leitung über eine mögliche Teilnahme am Konzert.
5. Gastsänger bewerben sich durch ein individuelles Vorsingen bei der künstlerischen Leitung zur Mitwirkung am Konzertprojekt. Für sie ist die Teilnahme an den Proben der vorher festgelegten Intensivprobenphase verpflichtend. Ein einmaliges Fehlen im Zeitraum der Intensivprobenphase ist nach Rücksprache mit der künstlerischen Leitung möglich.

(Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2018)

(4) Zu § 9, Absatz (12): „Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

Der Vorstand ist berechtigt, eine Vergütung bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“, gegenwärtig 720 € pro Person und Jahr, in Anspruch zu nehmen.

(Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.02.2016)

Datenschutzerklärung

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder, Funktionsträger und Gastsängerinnen und -sängern deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Geburtsdatum
- c) Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- d) Funktion im Verein
- e) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des/der Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des/der Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Verband deutscher Konzertchöre (VDKC) und an die Stadt Detmold weitergeleitet.

Sie werden außerdem an Vereinsmitglieder, Funktionsträger und Gastsängerinnen und -sänger weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben werden.

Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.